

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

### Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 hat die Hessische Landesregierung die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus aktualisiert.

Die Besuchsregelung in unserer Einrichtung haben wir in diesem gesonderten Konzept aktualisiert, um auch alle beteiligten Personen zu informieren.

### 1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass grundsätzlich Besuche nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen können (unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen).

#### Folgende Regeln sind aktuell zu beachten:

- tägliche Besuche ohne Begrenzung (gültig ab 15.05.2021)
- Besuchszeiten: wochentags 16:00 – 19:45 Uhr und an den Wochenenden nach Absprache

#### **Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:**

Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil während des gesamten Besuches in der Einrichtung

*In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist (im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).*

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Zu jeder Zeit Mindestabstand von 1,5 bis 2 m

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch (laut RKI) Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial

Regelmäßig ist eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten

## **FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung**

### **2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen**

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und des pädagogischen Personals über die aktuellen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an den Pinnwänden der Wohnbereiche.

Die Angehörigen unserer Bewohner werden von ihnen selbst informiert und über die wesentlichen Punkte des Konzeptes zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind; wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

### **3. Anmeldung und Ablauf der Besuche**

#### 3.1

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches erforderlich. Im Telefonat kann abgeklärt werden, in welcher Form der Besuch stattfinden soll oder ob es besondere Situationen gibt, die im Vorfeld geklärt werden müssen (Einzelfallentscheidungen).

Bei offenen Fragen oder Problemen die im Telefonat nicht geklärt werden können, wird die Einrichtungsleitung eingeschaltet.

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches das Formular „Fragebogen für Besucher“ zur Selbstauskunft ausfüllen. Die Fragebögen werden für die Dauer von 4 Wochen hinterlegt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Damit besteht für unsere Einrichtung eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten.

#### 3.2

Besucherinnen und Besucher müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Für Genesene und Geimpfte entfällt die Testpflicht vor dem Betreten der Einrichtung.

(Im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)

Rev. Nr. <b>8</b>	Erstellt <b>T.Bergmann</b>	Datum <b>12.05.2021</b>	Genehmigt <b>A.Kaplan</b>	Geltungsbereich <b>Alle</b>	Seite 2 von 3
----------------------	-------------------------------	----------------------------	------------------------------	--------------------------------	---------------

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

### 3.3

Der Besuch ist nicht gestattet,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARSCoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.

(Das Besuchsverbot nach 3.3 Nr. 3 endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.)

### 3.4

In Bewohnerzimmern kann vom Mindestabstand abgesehen und Berührungen können zugelassen werden, wenn Bewohner und Besucher vorher und hinterher die Hände gründliche desinfizieren (das Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil ist weiterhin erforderlich).

In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist (im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

In Doppelzimmern sind Besuche grundsätzlich nur einzeln möglich. Bei Immobilität beider Bewohner können sie zeitversetzt Besuche empfangen. Außerdem sind Ausnahmen (z. B. bei Ehepaaren) möglich.

Nach jedem Besuch ist eine Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA (Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial) durchzuführen. Ebenso wird das Bewohnerzimmer gelüftet (Stoßlüftung- Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten)

### Wichtig:

Die aktuelle Regelung ist abhängig von dem Infektionsgeschehen in den Kommunen und kann jederzeit angepasst werden.

Die geltenden Regeln sind von allen Beteiligten einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch machen.

Rev. Nr. <b>8</b>	Erstellt <b>T.Bergmann</b>	Datum <b>12.05.2021</b>	Genehmigt <b>A.Kaplan</b>	Geltungsbereich <b>Alle</b>	Seite 3 von 3
----------------------	-------------------------------	----------------------------	------------------------------	--------------------------------	---------------